



## Medienmitteilung

Basel, 13. April 2016

### **SP fordert eine fortschrittliche Familienpolitik**

**Im internationalen Vergleich besetzt die Schweiz in Bezug auf moderne Familienpolitik einen der unteren Ränge. Die SP Basel-Stadt will nun auf kantonaler Ebene mit gutem Beispiel vorangehen.**

#### **Mutterschaftsurlaub auf nationaler Ebene**

Seit über zehn Jahren besteht der nationale Anspruch auf Mutterschaftsurlaub von mind. 14 Wochen mit 80% Lohnersatz (Gesetz über die Erwerbsersatzordnung, EOG). Diese Regelung ist im internationalen Vergleich immer noch äusserst bescheiden, wenn nicht beschämend. Ein Vaterschaftsurlaub, geschweige denn eine moderne Elternzeit, fehlt gänzlich. Auch hier ist die Schweiz im internationalen Vergleich in blamabel niedrigen Tabellenrängen.

Gerade für Tieflohn-Empfängerinnen ist die Reduktion des Einkommens um 20% gemäss EOG einschneidend. Zudem ist die Dauer der Entschädigung von nur 14 Wochen für frischgebackene Eltern zu kurz, z.B. um allfällige familienexterne Betreuungslösungen zu organisieren. Die Forderung nach einer Ausdehnung des bezahlten Mutterschutzes und die Einführung einer Elternzeit in der Schweiz ist folglich längst breit abgestützt. Die beiden SP-Grossrätinnen Sarah Wyss und Toya Krummenacher fordern nun, dass der Kanton Basel-Stadt eine Vorreiterrolle übernimmt.

#### **Verbesserung des Mutterschutzes nach Modell Genf**

Toya Krummenacher reichte heute eine Motion ein, welche die Einführung einer kantonalen Mutterschaftsversicherung analog dem bereits existierenden Modell in Genf fordert. „*Das Modell Genf hat gezeigt, dass ein solches System funktionieren kann.*“, so Krummenacher. Die geforderte kantonale Ausdehnung des bezahlten Mutterschutzes soll paritätisch durch Arbeitnehmende und Arbeitgeber finanziert werden. Mit einem bescheidenen Beitrag (in Genf ist es weniger als ein halbes Lohnprozent) könnten sowohl die nicht gedeckten 20% des Einkommens als auch zusätzliche zwei Wochen Mutterschutz voll finanziert werden.

#### **Auch Väter brauchen Zeit, in ihre neue Rolle zu finden**

Sarah Wyss fordert in ihrem heute eingereichten Vorstoss eine bezahlte Elternzeit: „*Es wird Zeit, den nächsten grossen Schritt zu machen und Modelle einzuführen, die beiden Elternteilen die Mitarbeit in der Familie ermöglichen.*“ Sie fordert deshalb in ihrem Anzug erste Schritte für die Einführung eines Elternzeitmodelles auf Kantonsgebiet. Nicht nur Kantonsangestellte sollen diese Möglichkeit erhalten, sondern auch die Privatwirtschaft soll auf freiwilliger Basis am Modell teilnehmen können. Der Anzug ermöglicht damit eine Basler Lösung für eine gleichberechtigte Elternzeit, die als Vorbild für die ganze Schweiz dienen kann.

Beide Vorstosse sind als vorläufige Lösungen zu verstehen, denn sowohl Wyss wie Krummenacher halten dezidiert fest: „*Die Einführung einer bezahlten Elternzeit auf Bundesebene ist unser Ziel. Mit unseren Vorstössen möchten wir auch den Druck auf nationaler Ebene erhöhen.*“

*Für weitere Auskünfte stehen zur Verfügung:*

Toya Krummenacher, Grossrätin SP 079 446 55 69

Sarah Wyss, Grossrätin SP 079 811 24 87



### **Motion Toya Krummenacher: Einführung einer kantonalen Mutterschaftsversicherung**

Die Bundesregelung zur Mutterschaftsentschädigung (Erwerbsersatzordnung) ist im internationalen Vergleich immer noch bescheiden. Insbesondere für Tieflohn-Empfängerinnen ist die, in vielen Branchen nicht durch den Arbeitgeber kompensierte, Reduktion des Einkommens um 20% gemäss Erwerbsersatzordnung einschneidend.

Zudem ist die Forderung nach einer Verlängerung des bezahlten Mutterschutzes in der Schweiz längst breit abgestützt. Die durch die EO entgoltenen Taggelder decken allerdings nur 14 Wochen (Kündigungsschutz besteht während 16 Wochen). In Basel bieten verschiedene Unternehmen bereits grosszügigere Lösungen an. Dies auch um als Arbeitgeber im internationalen Vergleich attraktiv zu sein. Damit ist der Bedarf nach einer ausgedehnteren Mutterschaftsversicherung offensichtlich. Gemäss Art. 16h des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistenden und bei Mutterschaft EOG können die Kantone höhere oder längere Mutterschaftsentschädigungen vorsehen und zu deren Finanzierung besondere Beiträge erheben. Der Kanton Genf hat die Notwendigkeit und den Bedarf nach einer ausgedehnteren Mutterschaftsversicherung schon länger erkannt (2001), und entsprechend dieser Regelung eine über die Bundesregelung hinausgehende Mutterschaftsversicherung eingeführt.

Die maximale Bezugsdauer für die Mutterschaftsversicherung (MSV) Genf beträgt 16 Wochen bzw. 112 Tage. Somit erhalten Mütter im Kanton Genf eine zusätzliche Leistung während 2 weiteren Wochen bzw. 14 Tagen, über die Taggelder der EO hinaus.

Zudem hat die MSV des Kantons Genf einen Mindestbeitrag (CHF 62.00 pro Tag), den die EO nicht kennt. Damit fängt sie, obwohl das Taggeld auch 80% des vor der Niederkunft erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens entspricht, einschneidende Lohnneinbussen auf.

#### Beispiel

Erzieltes Einkommen vor der Niederkunft	CHF 1'000.00
Durchschnittliches Tageseinkommen	CHF 34.00
Mutterschaftsentschädigung 80% von CHF 34.00	CHF 27.20
Mindestbetrag der MSV GE	CHF 62.00

Gemäss vorstehendem Beispiel erhält die Mutter während den ersten 98 Tagen eine Mutterschaftsentschädigung der EO von CHF 27.20 und zusätzlich eine Leistung der MSV GE in der Höhe von CHF 34.80 pro Tag. Ab dem 99. Tag beträgt die Leistung der MSV GE CHF 62.00 pro Tag.

Finanziert wird diese Versicherung paritätisch von Arbeitgebern und Arbeitnehmenden, der Ansatz wird auf Grundlage des AHV-pflichtigen Lohnes festgesetzt (im Oktober 2015: je 0.041% ). Einbezahlt werden die Beiträge in einen Fonds, der ähnlich der AHV funktioniert, und bei der kantonalen Ausgleichskasse angesiedelt werden kann.

Die MSV des Kantons Genf ist zudem im Gegensatz zu den Taggeldern der EO nicht der Beitragspflicht der AHV/IV/EO unterstellt und wird auch bei Adoption für Mütter und Väter gewährt.

Weitere Informationen zum Modell Genf finden sich hier  
[http://www.ge.ch/assurances/maternite/documents\\_en\\_ligne.asp](http://www.ge.ch/assurances/maternite/documents_en_ligne.asp)



Sozialdemokratische Partei  
Basel-Stadt

Das Modell Genf zeigt, dass ein solches System funktionieren kann. Der Kanton Genf ist strukturell dem Kanton Basel-Stadt relativ ähnlich, so dass davon ausgegangen werden kann, dass ein solches Modell auch in Basel eingeführt werden kann.

Zudem könnte mit der Einrichtung eines entsprechenden Fonds bereits Vorarbeit für zukünftige Entwicklungen in Richtung Elternzeit, wie das beispielsweise der Anzug Wyss betreffend „Vom Mutterschaftsurlaub zur Elternzeit“ fordert, geleistet werden. Die Schweiz und damit auch der Kanton Basel-Stadt wird sich einer moderneren Lösung in Sachen Elternzeit nicht mehr ewig verschliessen können, ist doch die Forderung, dass auch Väter Zeit mit dem Neugeborenen verbringen können längst breit in der Gesellschaft verankert.

Die MotionärInnen fordern den Regierungsrat somit auf die gesetzlichen Grundlagen für eine kantonale Mutterschaftsversicherung für Basel-Stadt entsprechend dem Modell des Kantons Genf zu schaffen.



## **Anzug Sarah Wyss: Vom Mutterschaftsurlaub zur Elternzeit**

Über 10 Jahre ist es her, seit auf Bundesebene der Mutterschaftsurlaub von mindestens 14 Wochen mit 80% Lohn eingeführt wurde (Erwerbsersatzordnungsgesetz, EOG). Entsprechend wurde im Kanton Basel-Stadt die Verordnung über den Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub (162.420) per 1. Juli 2005 angepasst. Für das Kantonspersonal gilt seither: Für Väter ist ein bezahlter Urlaub von 10 Tagen (Verordnung betreffend Ferien und Urlaub, Art. 18, Abs. 1, Ziff. 3), für Mütter von maximal 16 Wochen (Verordnung über den Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub 162.420 §2, Abs. 1) vorgesehen. Es ist auch möglich, unbezahlten Urlaub zu beziehen.

2006 wurde ein Anzug von Claudia Buess betreffend der Einführung eines kantonalen Vaterschaftsurlaubs eingereicht, und 2008 als erledigt abgeschrieben. Vaterschaftsurlaub sei eine Bundeskompetenz, hiess es in der Antwort, der Kanton betreibe auf andere Art und Weisen die Familienförderung.

In den vergangenen 10 Jahren ist das Interesse am Thema gestiegen. Arbeitnehmer drängen zunehmend darauf, dass Arbeit und Familie besser vereinbar sind. Mutterschaft und Vaterschaft sollen nach der Geburt eines Kindes gleich behandelt werden, auch von Arbeitgebern. Skandinavische Länder haben zukunftsweisende Modelle erprobt, auch Travail Suisse und die Schweizer Gewerkschaften fordern seit Langem einen bezahlten Vaterschaftsurlaub.

Der ökonomische Nutzen eines Elternurlaubs wird in verschiedenen Berichten und Analysen dargelegt. Anlässlich der Änderung des kantonalen Personalgesetzes (zur Verlängerung des Vaterschaftsurlaubes) wurde diese Argumentation bereits ausführlich dargelegt.

Elternschaft und Beruf, insbesondere Kaderpositionen, sind noch immer schwer vereinbar. In den letzten 10 Jahren hat der Kanton Basel zwar Fortschritte gemacht bezüglich Frauen im Kader sowie der Schaffung von Teilzeit-Pensen, aber gemessen am Aufwand der für die Chancengleichheit für Mann und Frau im Beruf und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf betrieben wird, sind die Ziele klar verfehlt worden. Staatlichen Arbeitgebern kommt auch in dieser Frage eine Vorbildrolle zu.

Es wird Zeit, den nächsten grossen Schritt zu machen und Modelle einzuführen, die beiden Elternteilen die Mitarbeit in der Familie ermöglichen. Der Karriereknick, der berufstätigen Frauen droht, wenn sie sich für Familie entscheiden, muss endlich eliminiert werden.

Die Anzugsstellenden möchten ein Modell Basel „vom Mutterschaftsurlaub zur Elternzeit“ auf kantonaler Ebene einführen. Ihnen ist bewusst, dass ein solches Modell aufgrund fehlender nationaler Gesetzesgrundlagen nur für kantonale Mitarbeitende gelten kann und für Angestellte privater Firmen, die freiwillig am Modell Basel teilnehmen.

### **Grundidee:**

- Das Modell Basel beinhaltet eine Elternzeit von 24 Wochen
- Mindestanteil der Mutter sind die 16 Wochen Mutterschaftsurlaub (gemäss kantonalen Verordnung)
- Der Vater bezieht mindestens 8 Wochen, maximal 10 Wochen bezahlte Elternzeit.
- Die Elternzeit ist für die Mitarbeitenden des Kantons Basel-Stadt und Firmen auf baselstädtischem Boden (zumindest in einer ersten Phase) freiwillig.



### **Anspruchsberechtigung:**

Die Anspruchsberechtigung soll sich auf Art. 16b der EOG (834.1, Bundesgesetz über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft) beziehen. Die Finanzierung des gesetzlichen Mutterschaftsurlaubs ist via EOG und Kanton geregelt und bleibt bestehen. Bei einer allfälligen Änderung (beispielsweise wie durch Motion Krummenacher betreffend Einführung einer kantonalen Mutterschaftsversicherung oder Entwicklungen im Anspruch bei Adoptionen) sollen neuste kantonale und nationale Entwicklungen mitaufgenommen werden.

### **Lohnfortzahlung während der Elternzeit**

Die Löhne während der zusätzlichen Elternzeit sollen wie folgt ausbezahlt werden:

- Die beziehenden Elternteile erhalten bis Lohnklasse 15 mindestens 80% ihres Lohnes, ab Lohnklasse 16 mindestens 50% des Lohnes.
- Bei Mitarbeitenden aus Privatfirmen können ähnliche Lohnfortzahlungsregelungen wie bei Kantonsangestellten gelten, wobei eine Mindestlohnfortzahlung aber gewährleistet sein muss.

Da es nicht zwingend beide Elternteile unselbstständig erwerbstätige Kantonsangestellte sind, sollen die unterschiedlichsten Konstellationen und die Auswirkungen auf sie bei einer Elternzeit mitberücksichtigt werden. Die Anzugsstellenden könnten sich folgende Regelungen vorstellen.

1. Beide Eltern arbeiten beim Kanton: keine zusätzlicher Regelungsbedarf
2. Der Vater arbeitet beim Kanton, die Mutter ist nicht erwerbstätig: Der Vater erhält 10 Wochen Elternzeit (24 Wochen– 14 Wochen (gemäss EO)= 10 Wochen).
3. Der Vater arbeitet beim Kanton, die Mutter ist unselbstständig erwerbstätig, aber nicht beim Kanton angestellt: Sofern der Arbeitgeber der Mutter am Modell Basel teilnimmt, kann die Elternzeit vollumfänglich bezogen werden.
4. Der Vater arbeitet beim Kanton, die Mutter ist selbstständig erwerbstätig: Der Vater erhält maximal 10 Wochen Elternzeit.
5. Die Mutter arbeitet beim Kanton, der Vater ist nicht erwerbstätig: Die Mutter erhält den gesetzlichen Mutterschaftsurlaub und maximal zusätzliche 2 Wochen.
6. Die Mutter arbeitet beim Kanton, der Vater ist unselbstständig erwerbstätig, aber nicht beim Kanton: Sofern der Arbeitgeber des Vaters am Modell Basel teilnimmt, kann die Elternzeit vollumfänglich bezogen werden.
7. Die Mutter arbeitet beim Kanton, der Vater ist selbstständig erwerbstätig: Sofern der Vater am Modell Basel teilnimmt und mind. 8 Wochen Elternzeit in Anspruch nimmt, kann die Mutter max. 16 Wochen beziehen.
8. Beide Elternteile arbeiten nicht beim Kanton: Sofern die beiden privaten Firmen am Modell Basel teilnehmen ist die Elternzeit möglich.

### **Teilnahme am Modell Basel:**

Die Teilnahme am Modell Basel soll (zumindest in der ersten Phase) freiwillig sein. Es ist anzustreben, dass auch Firmen aus Basel dem Modell Basel beitreten. Einzelheiten dazu hat der Regierungsrat zu regeln.



### **Finanzierung:**

Die zusätzliche Elternzeit könnte wie folgt finanziert werden:

Der Kanton finanziert die Lücken für alle Kantonsmitarbeitenden, wobei ein Fonds eröffnet werden darf. Dazu könnte gegebenenfalls auch die Motion Krummenacher betreffend Einführung einer kantonalen Mutterschaftsversicherung die Grundlage bilden.

- Überlegenswert wäre ein Versicherungsmodell Elternzeit, jenes mit auch mit Beiträgen der Kantonsangestellten finanziert wird. (paritätische Finanzierung Arbeitgeber – Arbeitnehmer, auch hier Motion Krummenacher als Grundlage)
- Bei privaten Unternehmen, die am Modell Basel teilnehmen, kann der Kanton Basel-Stadt in einer ersten Phase einen Teil der dadurch entstehenden Kosten (beispielsweise 20%) übernehmen, wobei das längerfristige Ziel sein soll, die Elternzeit auch bei privaten Unternehmen paritätisch (Arbeitnehmer – Arbeitgeber) zu finanzieren. Die Unternehmen und Arbeitnehmenden sollen ihre Beiträge in den geschaffenen Fonds einzahlen können. Damit können sowohl die Arbeitnehmenden wie auch die Unternehmen der Privatwirtschaft von den geringeren Verwaltungskosten gegenüber privaten Versicherern profitieren.

Die Anzugsstellenden bitten den Regierungsrat das „Modell Basel – von der Mutterschaftsversicherung zur Elternzeit“ zu prüfen und über deren Umsetzungsmöglichkeiten zu berichten. Im Speziellen soll geprüft werden:

1. Ob und wie private Firmen freiwillig am Modell Basel teilnehmen können.
2. Welche rechtlichen Anpassungen für ein Modell Basel notwendig sind.
3. Welches die finanziellen Auswirkungen aussehen und welche Finanzierungsmodelle es gibt.
4. Welche Implikationen es für Pensionskasse und weitere Versicherungen entstehen und wie diese geregelt werden könnten.